

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Personalvermittlung

(Stand 04/2019)

von hsi personaldienste – in Folge mit hsi benannt

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für sämtliche hsi-Angebote und Verträge mit hsi auf dem Gebiet der Personalvermittlung. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die Aneinanderreihung von männlichen, weiblichen und sonstigen Personenbezeichnungen verzichtet und stattdessen jeweils nur eine Form verwendet.

1. Allgemeines

- 1.1 Der Auftraggeber wird bei seiner Personalbeschaffung von hsi unterstützt.
- 1.2 hsi werden vom Auftraggeber alle für einen Auftrag erforderlichen Daten oder Unterlagen zur Verfügung gestellt oder ermöglicht, diese für einen Auftrag entsprechend aufzubereiten, die für eine geeignete Bewerberauswahl erforderlich sind.
- 1.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, hsi unverzüglich darüber zu unterrichten, sollte sich nach Erteilung einer Vermittlungsanfrage ein vorgeschlagener Bewerber bereits unabhängig bei diesem beworben haben. Unterlässt der Auftraggeber die Unterrichtung und kommt es in diesem Fall zum Vertragsabschluss mit dem Bewerber, ist hsi berechtigt, das Vermittlungshonorar in voller Höhe in Rechnung zu stellen.
- 1.4 hsi ist nicht verpflichtet, hierbei auf Arbeitnehmer zurückzugreifen, die in einem Arbeitsverhältnis zu hsi stehen.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Die Angebote von hsi verstehen sich stets freibleibend. Verträge bedürfen der Schriftform. Dies gilt für Ergänzungen oder Änderungen von Verträgen entsprechend.

3. Vermittlungshonorar

- 3.1 Der Honoraranspruch entsteht, sobald ein Arbeitsvertrag oder eine sonstige ein Beschäftigungsverhältnis begründete Vereinbarung abgeschlossen worden ist.
- 3.2 Im Falle, dass ein Vertrag zu anderen als den angebotenen Bedingungen abgeschlossen oder der vorgeschlagene Bewerber für einen anderen, vom Anforderungsprofil abweichenden Arbeitsplatz vorgesehen wird, so berührt dies nicht den Honoraranspruch von hsi.
- 3.3 Ebenso bleibt der Honoraranspruch von hsi begründet, sollte der Bewerber in einem zum Unternehmensverbund § 18 AktG des Auftraggebers stehenden Unternehmen bzw. einem rechtlich selbständigen Unternehmen, eingestellt werden. Hierbei wird davon ausgegangen, dass der Abschluss eines Arbeitsvertrags nur aufgrund der Übermittlung der Bewerberdaten von Seiten des Auftragnehmers erfolgt ist.
- 3.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, hsi unverzüglich den Abschluss einer den Honoraranspruch gemäß den Ziffern 3.1, 3.2, 3.3 und 3.6 begründete Vereinbarung nachzuweisen.
- 3.5 Ist nichts anderes vereinbart, beträgt die Vergütung drei Bruttomonatsgehälter. Grundlage ist das durchschnittliche Bruttomonatsgehalt (inklusive aller sonstigen Vergütungen z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld etc.) der ersten 12 Monate des Arbeitsverhältnisses. Zu dieser Vergütung kommt die darauf entfallende Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
- 3.6 Besteht kein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang zwischen einem Arbeitsverhältnis des Bewerbers mit dem Auftraggeber, ist hsi dennoch berechtigt, ein Vermittlungshonorar gemäß 3.5 zu fordern. Dies ist zu vermuten, wenn das Arbeitsverhältnis auf den vorangegangenen Personalvorschlag zurückzuführen ist oder dieses zwischen dem Auftraggeber und dem Bewerber/Mitarbeiter innerhalb von 12 Monaten nach dem Zusenden des Personalvorschlags begründet wird.
- 3.7 Beabsichtigt der Auftraggeber abweichend der Ziffern 3.1, 3.2 und 3.3 den Bewerber über die Arbeitnehmerüberlassung einzusetzen, gelten die AGB von hsi für Arbeitnehmerüberlassung als vereinbart (www.hsi.info).

4. Haftung von hsi

Gegen hsi oder ihre Mitarbeiter gerichtete Schadensersatzansprüche jeder Art sind ausgeschlossen, soweit nicht hsi oder ihren Mitarbeitern grobes Verschulden zur Last fällt. Die von hsi erteilten Angaben zu einem Bewerber beruhen auf den Auskünften und Informationen des Bewerbers bzw. von Dritten. Daher übernimmt hsi keine Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gegebenen Auskünfte. Des Weiteren kann hsi keine Gewähr dafür übernehmen, dass ein vorgeschlagener Bewerber nicht anderweitig vermittelt wird.

5. Auftragsbeendigung

Dieser Auftrag kann von jeder Partei mit einer Frist von 1 Woche gekündigt werden, sofern die Bedingungen gemäß Ziffern 3.1 bis 3.3 noch nicht erfolgt sind. Die in Ziffer 3.6 aufgeführte Bedingung ist von der Kündigung ausgenommen und hat entsprechend ihre Gültigkeit.

6. Zahlungsbedingungen

Zahlungen hat der Kunde sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zu leisten.

7. Zahlungsverzug

7.1 hsi ist berechtigt, Kaufleuten vom Fälligkeitstag an Zinsen in Höhe von 5% p.a. und sonstigen Kunden, die kein Verbraucher sind, ab Verzug Zinsen in Höhe von 9 % p.a. über dem Basiszinssatz zzgl. einer Pauschale in Höhe von EUR 40,00 zu berechnen; die Geltendmachung höherer Zinsen aus anderem Rechtsgrund sowie eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Die Pauschale ist nach Satz 1 auf einem geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.

7.2 Treten nach Vertragsabschluss Umstände ein, die hsi zu schwerwiegenden Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden (z.B. auch wegen Zahlungsrückstandes oder -verzuges, Kreditablehnung, Einzelzwangsvollstreckung) Anlass geben oder werden diese erst dann bekannt, so ist hsi berechtigt, Verträge fristlos zu kündigen und vom Kunden die sofortige Vergütung aller erbrachten Leistungen sowie Bezahlungen aller offenen Rechnungsbeträge zu verlangen. Zugleich ist hsi in diesem Fall berechtigt, die Stundung der Forderungen zu widerrufen.

8. Verjährung

8.1 Gegen hsi gerichtete Ansprüche verjähren im Geschäftsverkehr mit Unternehmen in einem Jahr und außerhalb des Geschäftsverkehrs mit Unternehmen in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Entstehung des Anspruches und der Kenntnis der den Anspruch begründenden Umstände.

8.2 Ohne Rücksicht auf die Kenntnis der Anspruch begründenden Umstände verjähren gegen hsi gerichtete Ansprüche in fünf Jahren ab einer Entstehung.

8.3 Die Bestimmungen unter Ziffer 8.1 und 8.2 gelten nicht für gegen hsi gerichtete Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der Haftung wegen Vorsatzes beruhen.

9. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

9.1 Der Kunde hat keine Berechtigung, Ansprüche oder Rechte aus Verträgen mit hsi an Dritte zu übertragen.

9.2 Im Geschäftsverkehr mit Unternehmen ist der Kunde nicht berechtigt, Zurückbehaltungsrechte gegenüber hsi geltend zu machen.

9.3 Aufrechnungen durch den Kunden mit Gegenforderungen sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

10. Gerichtsstand

Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und mit öffentlich-rechtlichen Sondervermögen wird Stuttgart als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten – auch aus dem Geldverkehr – vereinbart.

11. Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nichtig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. Teile der übrigen Bestimmungen.

12. Verschwiegenheit und Datenschutz seitens des Auftraggebers

Der Auftraggeber darf die von hsi mitgeteilten personenbezogenen Daten nur zum Zweck verarbeiten oder nutzen, ein Arbeitsverhältnis mit dem Bewerber einzugehen. Nach Erreichen oder Fehlschlagen dieses Zwecks sind die mitgeteilten Daten zu löschen. Übergebene Unterlagen sind zu vernichten, insbesondere ist es dem Auftraggeber untersagt, mitgeteilte personenbezogene Daten Dritten zu übermitteln. Dies gilt nicht für weitergegebene Unterlagen eines Bewerbers, mit dem der Auftraggeber einen Vertrag abgeschlossen hat.

Im Falle eines Verstoßes gegen eine der vorstehenden Verpflichtungen hat der Auftraggeber an hsi eine Vertragsstrafe in Höhe der Mindestvergütung (einschließlich der kalkulatorischen Umsatzsteuer) für die zwischen den Vertragsparteien vorgesehene Vermittlung eines Arbeitsverhältnisses zu bezahlen. Weitergehende Schadensersatzansprüche von hsi bleiben vorbehalten.